

Allgemeine Geschäftsbedingungen Waser Mulden AG:

GENERELLE BEDINGUNGEN

DEKLARATIONEN

Für die Abfuhr von Ausbausphaltp oder asphalthaltige Gemische ohne entsprechende Nachweise (Analysen) werden als belastete Materialien mit einem PAK-Gehalt von >250mg PAK/kg im Bindemittel entsorgt. Bei der Vorlage eines Zertifikats von nachweislich unbelastetem Material gelangen selbstverständlich die reduzierten Entsorgungsgebühren in Verrechnung. Das Zertifikat muss mit einer Vorlaufzeit von 7 Tagen an die Waser Mulden AG eingereicht werden.

Für die Abfuhr von Material Typ A, VVEA-konform sind folgende Dokumente und eine Vorlaufzeit von 7 Tagen unabdingbar: Abfalldeklaration, falls vorhanden Analysen und Geologischer Bericht eingereicht an: Waser Mulden AG.

Für die Abfuhr von Material Typ B, VVEA-konform sind folgende Dokumente und eine Vorlaufzeit von 7 Tagen unabdingbar: Abfalldeklaration mit Analysen, Geologischer Bericht eingereicht an: Waser Mulden AG.

Für die Abfuhr von Material Typ E (eh. Reaktor), VVEA-konform sind folgende Dokumente und eine Vorlaufzeit von 14 Tagen unabdingbar: Abfalldeklaration mit Analysen, Geologischer Bericht eingereicht an: Waser Mulden AG.

PREISE / FAKTURIERUNG

Ohne andere schriftliche Vereinbarung verstehen sich alle Preise rein netto, ohne Skonto, exklusiv Mehrwertsteuer sowie exklusiv allfällige Treibstoffzuschläge, Bewilligungen, Begleite und Kosten durch behördliche Auflagen etc. Vorbehalten bleiben ebenfalls: Drastische Änderungen von Deponiepreisen sowie der Transport- Materialzulieferer und Entsorgungskosten, Wechselkursrisiken, die ausserhalb der Einflussmöglichkeiten der Waser Mulden AG liegen (z.B. Änderung der Besteuerung, Treibstoffpreise, CO₂-Abgabe, etc.), geschlossene Deponiebetriebe, Annahmeverweigerung von Deponiebetrieben, keine Zulassung seitens der zuständigen Behörden. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar. Skonto und/oder andere Abzüge werden nachbelastet. Unabhängig vom Rechnungsempfänger bleibt der Auftraggeber für alle Kosten des Auftrags haftbar.

a) Sämtliche Zusatzkosten für Bewilligungen, Polizei- und Privatbegleitungen, Treibstoffzuschläge, Versicherungen, Samstags- und Sonntagszuschläge, zusätzliches Bedienpersonal, Wartezeiten, Zusatz- und Leerfahrten, sowie Kosten, die durch behördliche Auflagen und gesetzliche Vorschriften entstehen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

b) Absage von Aufträgen müssen mindestens 4 Stunden (gemäss den Öffnungszeiten der Waser Mulden AG) vor Auftragsbeginn mitgeteilt werden. Ansonsten wird der Auftrag mit 50% der Auftragssumme verrechnet.

HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS

a) Grundlage für die Haftung des Auftragnehmers sind die gesetzlichen Bestimmungen, wobei der Schadenersatz in jedem Fall auf maximal CHF 1'000'000. pro Schadenereignis begrenzt ist. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn er nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu vermeiden oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

b) Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen bestehen zudem keine Schadenersatzansprüche wegen verspätetem Eintreffen oder Defekt des Fahrzeuges/Arbeitsmittels. Dasselbe gilt für alle Schäden, die nicht am Transportgut selbst entstanden sind, sondern - vor allem wirtschaftliche - Folgeschäden darstellen, wie namentlich Nutzungs- und Betriebsverluste und -ausfälle, Liege- und Standgelder, Zins-, Kurs- und Preisverluste sowie alle weiteren mittelbaren Schäden und Umtriebe.

GRATIS: 0800 13 14 14



Waser Mulden AG
Langenhagstrasse 50
CH - 4127 Birsfelden

Tel. +41 (0) 61 313 14 14
Fax +41 (0) 61 313 48 05
www.waserag.ch

HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie für die von ihm eingesetzten oder beigezogenen Hilfspersonen

oder -mittel; insbesondere für sämtliche Folgen und Schäden aufgrund:

- a) falscher oder unvollständiger Angaben über das Frachtgut
- b) falscher oder unvollständiger Angaben über die Tragfähigkeit von Untergründen
- c) unzureichender Verpackung oder Bereitstellung der Frachtgüter
- d) unzureichender Anschlagpunkte am Hebegut
- e) einer Zurverfügungstellung unzureichender Anschlagmittel
- f) unzureichender oder fehlender Bewilligungen
- g) wetterbedingte Unterbrüche und Verzögerungen
- h) Streiks oder nicht vorhersehbare Blockaden durch Dritte

WAREN - TRANSPORTVERSICHERUNG

Der Auftragnehmer empfiehlt generell, aber insbesondere bei empfindlichen und/oder hochwertigen Frachtgütern den Abschluss einer Waren-Transportversicherung. Eine Versicherungsdeckung ist speziell in allen Schadenfällen wichtig, bei denen der Auftragnehmer nicht haftet. Die Haftung des Auftragnehmers entfällt zum Beispiel wenn ihn kein Verschulden trifft und für alle Schäden, welche die Haftungshöchstgrenze von CHF 1'000'000.- je Schadenereignis übersteigen. Eine Waren-Transportversicherung (mit Deckung gemäss den jeweiligen Versicherungsbedingungen) kann durch den Auftragnehmer auf Antrag und Rechnung des Auftraggebers vermittelt bzw. eingedeckt werden, sofern ein entsprechender Auftrag vom Kunden schriftlich und rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten erteilt wird.

BEDINGUNGEN PRESSCONTAINER UND PRESSMULDEN

Die normalen Unterhalts- und Servicearbeiten für den Presscontainer sind im Mietpreis enthalten. Reparaturarbeiten infolge falscher Bedienung und infolge äusseren Einwirkungen werden separat verrechnet. Reparaturen dürfen nur vom Vermieter Vorgenommen werden.

Der Mieter versichert den Presscontainer zum Neuwert gegen Diebstahl, Feuer, Vandalismus und Wasserschäden. Ein Nachweis über die Versicherung ist bei Auslieferung der Maschinen zu erbringen.

Verzichtet der Mieter auf die Aufnahme in seine Versicherung, ist er ungeachtet dessen dennoch der Waser AG gegenüber im Schadenfalle haftungspflichtig.



Waser Mulden AG
Langenhagstrasse 50
CH - 4127 Birsfelden

GRATIS: 0800 13 14 14

Tel. +41 (0) 61 313 14 14
Fax +41 (0) 61 313 48 05
www.waserag.ch

Bereich Muldenservice

MATERIALART UND LIEFERSCHEINE

Für sämtliche abgeführten Materialien liegt die Verantwortung bei unserem Auftraggeber, jegliche Aufwendungen infolge nichteinhaltens der Materialklassifizierung nach VVEA, Deponievorschriften, allg. Vorschriften, Deklarationen werden vollumfänglich weiterbelastet. Über die Materialart in Mulden entscheidet Waser Mulden AG. Abweichungen beim Kippen gehen zulasten des Auftraggebers. Alle Kubaturen gelten als lose.

Nicht in den Mulden deponiert werden dürfen Sonderabfälle wie Batterien, Chemikalien (oder andere das Grundwasser gefährdende Abfälle), Flüssigkeiten, Lacke, explosive Materialien, Farben, Fluoreszenzlampen, Kadaver oder Stoffe, die verwesen.

Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur restlosen Bezahlung unser Eigentum. Minder- oder Kleinmengen werden im Stundensatz (Regie) zusätzlich zu den Materialkosten geliefert und verrechnet.

HAFTUNG BEI SCHÄDEN

Die Besteller:innen haften haftet für Schäden an Mulden der Waser Mulden AG, die wegen unsachgemässer Behandlung entstehen, wie bspw. Farbschäden und/oder Schäden durch ätzende oder säurehaltige Abfälle, durch Hitze verursachte Schäden (Feuer in oder in unmittelbarer Nähe der Mulde) sowie für Schäden, die durch das Verstellen oder das Beladen mit Baugeräten entstanden sind.

Die Besteller:innen sind ist verantwortlich für die Abklärungen über die genügende Tragfähigkeit der Zufahrtswege, Vorplätze für die Muldenfahrzeuge sowie der Stellplätze für die Mulden. Überdies sind die Besteller:innen verantwortlich für die Schutzmassnahmen des Untergrundes durch Unterlegen von Gerüstbrettern etc.

Die Waser Mulden AG haftet nicht für Schäden, die durch Anweisung der Besteller:innen verursacht werden (bspw. auf privaten Grundstücken, Strassenbelägen), die eine Folge fehlender Schutzmassnahmen (bspw. geeignetes Unterlegematerial) sind oder die infolge sehr enger Platzverhältnisse entstanden sind.

MULDENKENNZEICHNUNG UND BEWILLIGUNGEN

Das Signalisieren, das Beleuchten und das Abdecken der Mulden sind Sache der Besteller: innen. Das Einholen von Bewilligungen für das Stellen von Mulden auf öffentlichem Grund ist Sache der Besteller:innen.

MULDENÜBERLADUNG

Das Überladen von Mulden und somit die Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes sowie der zulässigen Gesamthöhe sind nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes verboten. Aufwendungen zur Einhaltung des Strassenverkehrsgesetzes werden dem den Besteller:innen belastet.

ZUSCHLÄGE UND MULDENMIETE

- Wartezeit/Ladezeit von Total 10 Minuten nach Ankunft sind inklusive, danach werden CHF 2.15/min verrechnet.
- Leer abgeholte Mulden werden in Rechnung gestellt.
- Muldenmieten werden ab 30 Kalendertagen, bei Privatpersonen ab 14 Tagen verrechnet.



Waser Mulden AG
Langenhagstrasse 50
CH - 4127 Birsfelden

GRATIS: 0800 13 14 14

Tel. +41 (0) 61 313 14 14
Fax +41 (0) 61 313 48 05
www.waserag.ch

ZUFAHRT ZUM MULDENPLATZ

Die freie Zufahrt zum Muldenplatz bzw. zur Mulde für das Stellen, Wechseln oder Abholen muss durch den die Besteller:innen gewährleistet werden. Mehraufwendungen werden nach Aufwand dem Besteller belastet.

TRANSPORT DER MULDEN

Die Mulden sind Eigentum der Waser Mulden AG und dürfen nur durch die Waser Mulden AG transportiert werden.

SCHLOSS UND SCHLÜSSEL FÜR DECKELMULDEN

Schloss und Schlüssel für Deckelmulden werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei Verlust werden für ein Schloss CHF 45.– und für einen Schlüssel CHF 20.– verrechnet (Preise verstehen sich exkl. MWST).



Waser Mulden AG
Langenhagstrasse 50
CH - 4127 Birsfelden

GRATIS: 0800 13 14 14

Tel. +41 (0) 61 313 14 14
Fax +41 (0) 61 313 48 05
www.waserag.ch

Bereich Kipper Transporte

MATERIALART UND LIEFERSCHEINE

Für sämtliche abgeführten Materialien liegt die Verantwortung bei unserem Auftraggeber, jegliche Aufwendungen infolge Nichteinhaltung der Materialklassifizierung nach VVEA, Deponievorschriften, allg. Vorschriften, Deklarationen werden vollumfänglich weiterbelastet. Über die Materialart entscheidet Waser Mulden AG. Abweichungen beim Kippen gehen zulasten des Auftraggebers. Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur restlosen Bezahlung unser Eigentum. Alle genannten Einzelpreise gelten nur für volle LKW- Ladungen in Verbindung mit den nachgenannten Mengen, resp. der auf Waagscheinen aufgeführten Totalmenge. Alle Kubaturen gelten als lose aufgeladen während den normalen Werköffnungs-, Arbeitszeiten nach CZV / ARV.

Minder- oder Kleinmengen werden im Stundensatz (Regie) zusätzlich zu den Materialkosten geliefert und verrechnet.

Fahrzeug:	Volumen:	Kies:	Nutzlast:
2-Achs Kipper	5 m3	4 m3	8 to
3-Achs Kipper / Silo	9 m3	8 m3	14 to
4-Achs Kipper / Silo	12 m3	11 m3	18 to
5-Achs Kipper	16 m3	14 m3	24 to
Sattelschlepper	17 m3	15 m3	25 to

HAFTUNG BEI SCHÄDEN

Die Besteller:innen sind ist verantwortlich für die Abklärungen über die genügende Tragfähigkeit der Zufahrtswege, Vorplätze für die Fahrzeuge. Überdies sind die Besteller:innen verantwortlich für die Schutzmassnahmen des Untergrundes. Die Waser Mulden AG haftet nicht für Schäden, die durch Anweisung der Besteller:innen verursacht werden (bspw. auf privaten Grundstücken, Strassenbelägen), die eine Folge fehlender Schutzmassnahmen sind oder die infolge sehr enger Platzverhältnisse entstanden sind.

ZUSCHLÄGE

- Wartezeit/Ladezeit von Total 10 Minuten bei Kipper und 30 Minuten bei Silowagen nach Ankunft sind inklusive, danach werden CHF 2.15/min verrechnet.

GRATIS: 0800 13 14 14



Waser Mulden AG
Langenhagstrasse 50
CH - 4127 Birsfelden

Tel. +41 (0) 61 313 14 14
Fax +41 (0) 61 313 48 05
www.waserag.ch

Bereich Kranarbeiten und Transporte

NOTWENDIGE ANGABEN DES AUFTRAGGEBERS

Vor Ausführung der Arbeiten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sämtliche sachdienlichen Angaben und Besonderheiten bekannt zu geben, die erforderlich sind, um den Auftrag reibungslos und sicher abwickeln zu können. Dem Auftraggeber obliegen dabei insbesondere die nachstehenden Mitwirkungspflichten. Um diese ordnungsgemäss wahrnehmen zu können, hat der Auftraggeber eine verantwortliche Person abzustellen, die sämtliche notwendigen Auskünfte und Instruktionen erteilt. Diese Person ist zudem zur Mithilfe verpflichtet sowie dazu, alles Erforderliche vorzukehren, um die Arbeiten sicher und unfallfrei durchzuführen. Werden dem Kranführer bzw. Personal Arbeiten zugemutet, deren sichere Ausführung nicht gewährleistet ist, kann der Auftragnehmer die Arbeiten sofort und ohne Folgen für ihn einstellen. Das Heben von Personen mit dem Kranfahrzeug ist mit oder ohne Last verboten; Ausnahmen können nur bei Vorliegen einer vorgängig bei der SUVA eingeholten Bewilligung gemacht werden.

Der Auftraggeber beschafft alle notwendigen Angaben (Masse, Gewichte, Anschlagpunkte und Warenwert) des Frachtguts und teilt diese dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Auftragsbeginn mit. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der Angaben allein verantwortlich.

Auf- und Ablad: Der Auf- und Ablad bei reinen Transportaufträgen, die Montage und Demontage des Frachtgutes sind Sache des Versenders bzw. des Empfängers und in dem durch den Auftragnehmer übernommenen Transportauftrag schon bei der Auftragserteilung unaufgefordert den aktuellen Wert (Zeitwert) bekannt zu geben.

Bereitstellung: Der Auftraggeber ist für eine fachgerechte Bereitstellung der Frachtgüter verantwortlich. Die Frachtgüter müssen so hergerichtet und beschaffen sein, dass alle auszuführenden Arbeiten schad- und gefahrlos möglich sind sowie über sichere und der Traglast entsprechende Anschlagpunkte verfügen. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass allfällige Stromzufuhren unterbrochen, bewegliche Teile (wie z.B. Schwenkarme, Schiebetüren etc.) fixiert und Flüssigkeiten, die auslaufen können, entfernt sind.

Anschlagmittel: Der Auftraggeber sorgt dafür, dass nicht durch den Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Anschlagmittel den gesetzlichen und technischen Vorgaben entsprechen. Zulässig sind nur intakte Anschlagmittel, welche die für das Frachtgut notwendige Tragfähigkeit haben.

Wertdeklaration: Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei allen hochwertigen Frachtgütern (Maschinen, Apparate, Computer etc.) bei der Auftragserteilung unaufgefordert den aktuellen Zeitwert anzugeben (zerlegt auch den Wert der Einzelstücke).

ZUFAHRT ZUM STANDPLATZ

Zufahrt und Standplatz Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die An- und Wegfahrten sowie der Standplatz durch das Kranfahrzeug oder andere Manipulationsmittel gefahrlos befahren bzw. benutzt werden können. Krane und Transportfahrzeuge sind schwere Arbeitsgeräte, daher ist auf genügende Strassen- und Bodenbelastbarkeit (z.B. bei Kellern, Tiefgaragen, Schächten oder Brücken etc.) besonders zu achten. Allfällige behördliche Einschränkungen für das Befahren von Strassen und Grundstücken sind dem Auftragnehmer vor Auftragsausführung mitzuteilen. Sofern Kranarbeiten im Bereich von Starkstromleitungen, Bahnlinien etc. ausgeführt werden, ist dies dem Auftragnehmer speziell und frühzeitig mitzuteilen. Der Auftraggeber trifft rechtzeitig die entsprechenden Massnahmen und Sicherheitsvorkehrungen (Abschalten von Strom, Kontaktnahme mit Betreiber etc.). Für Krane muss genügend freier Platz (Drehbereich) zur Verfügung stehen. Es dürfen sich keine Personen unter schwebender Last aufhalten, allfällig ist der Aktionsbereich durch den Auftraggeber abzusperren.

ZUSCHLÄGE

- Für Wartezeiten werden dem Fahrzeug entsprechende Regieansätze verrechnet.



Waser Mulden AG
Langenhagstrasse 50
CH - 4127 Birsfelden

GRATIS: 0800 13 14 14

Tel. +41 (0) 61 313 14 14
Fax +41 (0) 61 313 48 05
www.waserag.ch